

## Erfahrungen mit dem Strafvollzugsgesetz\*

### I.

Die Kassandrarufer aus unterschiedlichsten Richtungen mit unterschiedlicher, ja gegensätzlicher Zielsetzung<sup>1</sup> häufen sich – eine Entwicklung, die freilich, wie Beispiele aus den 80er Jahren des vorigen<sup>2</sup> und aus den 20er Jahren dieses Jahrhunderts<sup>3</sup> zeigen, nicht ganz neu ist: Warf 1984 *Feltes*, ein entschiedener Kritiker der Freiheitsstrafe, die Frage auf, ob der Vollzug am Ende sei,<sup>4</sup> so fragte 1986 *Ruprecht*, der Vorsitzende des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, ob der Vollzug noch zu retten sei<sup>5</sup> – freilich ohne den Doppelsinn seiner Formulierung zu bedenken. Für beide, deren Positionen ja schlechterdings unvereinbar scheinen, hat sich die Lage des Vollzugs nunmehr dramatisch zugespitzt. Ein gemeinsamer Kritik- und Problempunkt liegt in der Überfüllung vieler Haftanstalten, die ja wohl weniger Ausdruck wachsender Verurteilungsziffern als vielmehr länger andauernder Freiheitsstrafen ist.<sup>6</sup> Sich einigen könnten sie wohl auf die Feststellung, daß sich die Situation des Strafvollzuges und der Gefangenen in offiziellen und offiziösen Darstellungen deutlich positiver ausnimmt, als sie die Bediensteten und Insassen erleben und die Wissenschaft selber sieht. *Ruprecht* spricht in diesem Sinne von amtlicher Schönfärberei, die eine heile Vollzugswelt male.<sup>7</sup> Übereinstimmung mag auch in der Kritik am Personalmangel und in der dadurch bedingten

\* Überarbeitete und mit Anmerkungen versehene Fassung des Referats.

<sup>1</sup> Vgl. nur die öffentliche Anhörung zur Situation des Strafvollzuges in Hessen am 6. und 7. 9. 1984 durch den Unterausschuß Justizvollzug des Hessischen Landtages (Sten. Niederschrift vom 11. 10. 1984); *Kunst*, Zur Glaubwürdigkeit des Strafvollzuges, ÖJZ 1985, 442ff.; *H. Schäfer*, In Unfreiheit die Freiheit lernen?, ZfStrVo 1985, 131ff. Vgl. ferner das Schwerpunktheft 45 (1984) der Kriminalsoziolog. Bibliografie zum Strafvollzug.

<sup>2</sup> Z. B. *Mittelstädt*, Gegen die Freiheitsstrafen, 2. Aufl. 1879. Später etwa *Glanning*, Der Strafvollzug auf der Anklagebank, MSchrKrim. 1912/13, 548ff.

<sup>3</sup> Z. B. *Biesenthal*, Der Zusammenbruch des Strafvollzuges, KrimArch 1925, 139ff.

<sup>4</sup> *Feltes*, Ist der Strafvollzug am Ende?, ZfStrVo 1984, 195ff.

<sup>5</sup> *Ruprecht*, Ist der Strafvollzug noch zu retten?, BfStrVollzK Nr. 1/1986, 1f.

<sup>6</sup> Dazu etwa *Rehn*, Haftplätze, Belegung und Überbelegung: Mehr Fragen als Antworten, Kriminalpädagog. Praxis 1984 (H. 18), S. 2ff.; *Ch.* und *D. Beckers/Plumeyer*, Überbelegung in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten – mögliche Ursachen und Auswirkungen, Kriminalpäd. Praxis 1984 (H. 18), S. 8ff.; *Ch.* und *D. Beckers*, Überbelegung in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten – Resultat einer veränderten Sanktionspraxis der Gerichte?, ZfStrVo 1984, 259ff.; *Oberheim*, Gefängnisüberfüllung, 1985; *ders.*, Kriminalpolitik und Überbelegung im Justizvollzug, ZRP 1985, 133ff.; *ders.*, Gefängnisüberfüllung, ZfStrVo 1985, 15ff.; *Kreuzer*, Gefängnisüberfüllung – eine kriminalpolitische Herausforderung, in: Festschrift f. Blau, 1985, S. 459ff.

<sup>7</sup> *Ruprecht* (Fn. 5).

Überforderung der Vollzugsbediensteten zu sehen sein, obgleich derjenige, der deutliche Vorbehalte gegenüber Behandlung und Betreuung hegt, insoweit schon eine differenziertere Position beziehen muß: Er kann das Fehlen oder den Abbau von Personal immer nur in Beziehung setzen zum Angebot sozialer Hilfen, jedoch nicht zu dem, was – im Sprachgebrauch der Vollzugsverwaltungen – als „Verminderung der Betreuungsintensität“ figuriert.

Hier enden also schon die Gemeinsamkeiten zwischen Kritikern verschiedener Lager oder Couleur. Denn die Frage, ob das Gesetz den Vollzugsbehörden oder den Gefangenen zu viele Freiräume und Mißbrauchsmöglichkeiten eröffne, wird wohl durchaus gegensätzlich beantwortet. Ebenso dürfte das Ausmaß der Restriktionen, das der Gefangene aus Sicherheitsgründen und um des Funktionierens der Institution auf sich zu nehmen hat, recht unterschiedlich gesehen werden.<sup>8</sup> Dabei unterlaufen immer wieder Verkürzungen: Ein Mehr an Mitbeteiligung und Rechten des Gefangenen muß natürlich nicht immer und ausnahmslos zum Nachteil der Bediensteten ausschlagen. Umgekehrt sind freiere Gestaltungsmöglichkeiten der Vollzugsbehörde keineswegs notwendig gleichbedeutend mit weitergehender Beschränkung von Rechten der Gefangenen.

Überhaupt fällt an dieser vehementen Kritik, die aus so unterschiedlichen Lagern kommt, auf, daß sie mit Dramatisierungen operiert, die jedenfalls einer verbreiteten wissenschaftlichen Einschätzung nicht entsprechen. Die heutige Situation – die ja auch durch eine deutliche Abschwächung der Überbelegungsproblematik gekennzeichnet ist – wird doch wohl etwas differenzierter gesehen.<sup>9</sup> Hinzu kommt der Anspruch auf Objektivität, der in beiden Lagern erhoben wird. Hier stellt sich die recht heikle Frage nach der empirischen Grundlage solcher Wertungen. Der Eindruck drängt sich auf, daß nicht selten mit dem Mittel der Verallgemeinerung begrenzter Daten oder Erfahrungen gearbeitet wird.<sup>10</sup>

## II.

Das Thema schließt eine mehrfache Perspektive ein. Schließlich haben Erfahrungen mit dem Strafvollzugsgesetz, genauer gesagt: seiner Auslegung und Anwendung ganz unterschiedliche Personen- und Berufsgruppen gemacht oder gesammelt:

- die Vollzugspraxis selbst, wobei sich wiederum zwischen Bediensteten und Vollzugsbehörden, Vollzugsanstalten und Aufsichtsbehörden differenzieren ließe;

<sup>8</sup> Vgl. nur die in Fn. 1 und 5 zit. Beiträge.

<sup>9</sup> Vgl. z. B. *Dünkel*, 15 Jahre Strafvollzugsreform – zur Entwicklung und Struktur des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland, SchwZStr 1983, 131 ff.; Problematik des Strafvollzugs und Jugendkriminalität (Kriminolog. Schriftenreihe Bd. 84), 1984; *Kürzinger*, Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in der Bundesrepublik Deutschland, in: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht, hrsg. von *Jescheck*, Bd. 3, 1984, S. 1737 ff. (1846 ff.).

<sup>10</sup> Zum Stand der Vollzugsforschung etwa *Dünkel*, Strafvollzug aus der Sicht der Forschung, ZfStrVo 1983, 3 ff.; *Böhm*, Probleme der Strafvollzugsforschung, insbes. bezüglich Vollzugslockerungen, in: Kriminologische Forschung in der Diskussion: Berichte, Standpunkte, Analysen. Hrsg. von *Kury*, 1985, S. 575 ff. Vgl. auch Problematik etc. (Fn. 9); *Kury*, Behandlungsforschung, in: Kleines Kriminolog. Wörterbuch, hrsg. von *Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss*, 2. Aufl. 1985, S. 48 ff.

- die Insassen, also die Strafgefangenen, wobei auch hier schwer zu entscheiden ist, wie weit Verallgemeinerungen zulässig sind;
- die Richter der Strafvollstreckungskammern und Strafsenate, denen der Rechtsschutz nach den §§ 109 ff. anvertraut ist;
- Dritte, Außenstehende, die ein so weitgefächertes Spektrum repräsentieren, das von Angehörigen der Gefangenen über Anstaltsbeiräte bis hin zu neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern wie Vollzugshelfern reicht;
- die Massenmedien, die über den Strafvollzug berichten, informieren, ihn kommentieren;
- die sonstige Öffentlichkeit, die – ohne Kontakt mit Strafvollzug und Straffälligen – darüber praktisch nur (oft im wahrsten Sinne des Wortes) durch die Medien ins Bild gesetzt wird;
- die Wissenschaft, die sich mit dem Strafvollzug schlechthin befaßt; auch hier wären wenigstens zwei Arten von Zugängen, ein spezifisch rechtswissenschaftlicher und ein genuin sozialwissenschaftlicher, voneinander zu unterscheiden – ungeachtet der Vielfalt theoretischer und methodischer Ansätze jener Disziplinen, die den Strafvollzug unter welchem Blickwinkel auch immer thematisieren.

Sämtliche Erfahrungsbereiche weisen – wie sollte es anders sein! – einen mehr oder minder starken subjektiven Einschlag auf. Das gilt selbst für die wissenschaftliche Perspektive, die hier zugrundegelegt wird.

### III.

Was sind eigentlich in diesem Sinne die Parameter, an denen sich die Bewährung oder Nichtbewährung eines Gesetzes messen läßt? Die Evaluationsforschung<sup>11</sup> steckt insofern noch immer in den Kinderschuhen. Erste Erfahrungen wurden mit der Analyse von Strafgesetzen und Strafrechtsreformen gesammelt.<sup>12</sup> Dabei hat sich herauskristallisiert, daß nicht so sehr die theoretischen Aspekte Probleme bereiten als vielmehr die Möglichkeiten empirischer Überprüfung und Kontrolle – wie sich ja schon bei der Operationalisierung von Fragestellungen zeigt. Natürlich wird man die Zielvorgaben, die Zwecke, die mit einem Gesetz verfolgt werden, als Orientierungsdaten für die Bewährungskontrolle zugrundelegen – wobei freilich sich schon hier Dissens einstellen kann, wenn nämlich aus dem Gesetz je nach dem kriminalpolitischen Standort unter-

<sup>11</sup> Dazu allgemein: Methodische Probleme der Behandlungsforschung – insbesondere in der Sozialtherapie, hrsg. von *Kury*, 1983; Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis, hrsg. von *Kury*, 1984.

<sup>12</sup> Vgl. z. B. *Schreiber*, Ist eine Effektivitätskontrolle von Strafgesetzen möglich?, RuP 1983, 36 ff.; *Jung*, § 218 StGB – Fragen der Bewährung einer Strafrechtsnorm, in: *Jung/Müller-Dietz* (Hrsg.), § 218 StGB. Dimensionen einer Reform, 1983, S. 133 ff. Vgl. auch *Pieplow*, Internat. Kolloquium „Empirische Sanktionsforschung“ – Genese und Wirkung von Sanktionsnormen und Sanktionen, MSchrKrim. 1985, 43 ff.; *Karstedt-Henke*, Die Einschätzung von Strafen und ihren Wirkungen – ein Beitrag zur Sanktionsforschung, Ztschr. f. Rechtssoziologie 1985, 70 ff.; *Kunz*, Zur Entstehung und Verhaltenswirkung sozialer Normen, MSchrKrim. 1985, 201 ff.

schiedliche Funktionen herausgelesen oder die dem Strafvollzug zugeordneten Aufgaben wenigstens unterschiedlich gewichtet werden.<sup>13</sup>

Eine solche Orientierung ist im Falle des Strafvollzugsgesetzes aus mehreren, z. T. in anderem Zusammenhang noch zu erörternden Gründen nicht ganz einfach. Als Grobstruktur böten sich die beiden Zielsetzungen an, die das BVerfG – nach dem Vorgang der Literatur – in verschiedenen Entscheidungen herausgearbeitet hat<sup>14</sup> und die erklärtermaßen dem Gesetz zugrundeliegen:<sup>15</sup> die rechts- und die sozialstaatliche Komponente. Von Verfassungs wegen war und ist es geboten, dem Strafvollzug, genauer: den Beschränkungen, die der Gefangene hinzunehmen hat, eine gesetzliche Grundlage zu geben. Den Vollzug inhaltlich am Resozialisierungsziel auszurichten, lautet – nach dem Verständnis des BVerfG – der zweite „Verfassungsauftrag“.<sup>16</sup>

Es wäre nun recht einfach, könnte man die Feststellung treffen, daß die rechtsstaatlichen Verpflichtungen, deren sich der Gesetzgeber durch Erlaß des Gesetzes entledigt hat, durch konkretisierende Anwendung auch von der Praxis weitgehend eingelöst worden seien, während nach wie vor deutlich wahrnehmbare Defizite im sozialstaatlichen Bereich der Behandlungs- und Trainingsmöglichkeiten bestünden. Denn eine solche Feststellung fußte doch wohl auf einer mehr oder minder strengen Dichotomie rechtsstaatlicher Eingriffsbefugnisse und sozialstaatlicher Leistungspflichten des Staates. Nun bringt es aber bekanntlich die Eigenart der ersten Zielvorgabe des Gesetzes selbst mit sich, daß sich Beschränkungen und Rechte, Duldungspflichten und Mitwirkungsbefugnisse des Gefangenen nicht selten gegenseitig überlagern, wenn nicht gar durchdringen.

Dies schiene noch relativ einfach, könnte man Behandlung – was immer damit konkret gemeint sein mag<sup>17</sup> – mit Leistungsangeboten des Staates gleichsetzen, die der Gefangene, ohne Konsequenzen fürchten zu müssen, annehmen oder ablehnen kann.<sup>18</sup> Davon kann aber – jedenfalls de lege lata – keine Rede sein. Schon indem der Gesetzgeber der Auffassung des BVerfG<sup>19</sup> folgte, daß die Verfolgung des Resozialisierungsziels Rechtsbeschränkungen nach sich ziehen könne,<sup>20</sup> war die skizzierte Dichotomie der Sache nach aufgegeben. Sie hielt auch unter einem anderen Gesichtspunkt der Rechtslage und -wirklichkeit nicht stand: Auch wenn das Gesetz im Bereich vollzugszielorientierter Behandlung keine Restriktionen – qua Duldungs- oder gar Leistungspflicht

<sup>13</sup> Vgl. Häring, Mutz, Müller-Dietz, Die Aufgaben des Strafvollzugs – kritisch gesehen, ZfStrVo 1985, 196 ff., 202 ff., 212 ff.

<sup>14</sup> Z. B. BVerfGE 33, 1; 35, 202.

<sup>15</sup> Vgl. die vom Deutschen Bundestag Abt. Wissenschaftl. Dokumentation, Parlamentsarchiv 1976 hrsg. Materialien zum StVollzG.

<sup>16</sup> Benda, Resozialisierung als Verfassungsauftrag, in: Festschrift f. Faller, 1984, S. 307 ff.

<sup>17</sup> Die einschlägige Literatur ist fast nicht mehr zu überschauen. Sie läßt jedenfalls erhebliche Schwierigkeiten erkennen, „Behandlung“ inhaltlich zu bestimmen, zumal das StVollzG diesen Begriff nirgends definiert. Vgl. z. B. Kaiser/Kerner/Schöck, Strafvollzug, 3. Aufl. 1982, S. 228 ff., 386 ff.; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl. 1983, § 4 Rdnr. 6; Schwind/Böhm (Hrsg.), StVollzG, 1983, § 2 Rdnr. 20, § 4 Rdnr. 6.

<sup>18</sup> So – zumindest in der Tendenz – Feest, AK-StVollzG, 2. Aufl. 1982, Rdnr. 19 vor § 2. „Zur Kritik des therapeutischen Strafvollzugs“ Lamott, Die erzwungene Beichte, 1984.

<sup>19</sup> Z. B. BVerfGE 40, 276 (285).

<sup>20</sup> Vgl. Calliess/Müller-Dietz (Fn. 17), Einl. Rdnr. 34.



des Gefangenen – vorsehen würde, ginge ein wenigstens mittelbarer Zwang von den Regelungen über die Aussetzung des Strafrestes (§§ 57 I, 57a I StGB) aus. Dadurch, daß das Verhalten des Gefangenen *ein* Kriterium zur Beurteilung der Entlassungsreife bildet,<sup>21</sup> kann sich die Reaktion des Gefangenen auf Angebote – welcher Art auch immer – in einer die Dauer des Freiheitsentzuges mitbeeinflussenden Weise auswirken. Das mag man für legitim und sachgerecht halten; nicht verkennen läßt sich, daß dadurch Behandlungsangebote – zumindest auch – den Charakter von Steuerungsinstrumenten erhalten, welche die weitere Zukunft nur vordergründig i. S. des Vollzugsziels mitbestimmen können. Eine mögliche Auswirkung einer durch mittelbaren Druck erreichten Mitarbeit könnte in der Förderung der Entwicklung bestehen. Eine solche Mitwirkung könnte aber auch Ausdruck eines taktischen Kalküls sein, das um irgendwelcher Vorteile willen – von Vollzugslockerungen bis hin zu vorzeitiger Entlassung – angestellt worden ist.<sup>22</sup>

Gleichwohl wird man sagen können, daß das Gesetz – ungeachtet aller noch zu diskutierender Problembereiche – ein Mehr an Rechtsklarheit und -verdeutlichung, an rechtsstaatlicher Fundierung gebracht hat. Darauf verweisen nicht zuletzt jene Tendenzen der vollstreckungsgerichtlichen Praxis, welche das Vollzugshandeln stärker an verwaltungsrechtliche Maßstäbe binden und damit die Stellung des Gefangenen präzisieren helfen.<sup>23</sup> Daß das Gesetz demgegenüber – auch in seiner Weiterentwicklung durch den Gesetzgeber – auf sozialstaatlichem Gebiet einiges schuldig geblieben ist, ist noch in anderem Zusammenhang zu erörtern.

Freilich kommt jenes Defizit in eigentümlicher Weise ganz anderen Intentionen entgegen, die am liebsten die Grundsätze des Vollzugs verabschieden und diesen an Zwecken der Vergeltung und/oder Verwahrung ausgerichtet wissen möchten.<sup>24</sup> Wir sehen uns ja in einer Zeit, in der das Denken in Alternativen schon als Signum höherer Qualität und überlegener Theoriebildung gilt,<sup>25</sup> den seltsamsten Allianzen gegenüber – freiwilligen natürlich wie unfreiwilligen. *Enzensberger*, der ja immer schon ein wenig fixer als andere war, hat indessen bereits Anfang der 60er Jahre davor gewarnt, sich vom „Beifall von der falschen Seite“ irritieren zu lassen<sup>26</sup> – wobei freilich schon damals nicht ganz klar war, was die richtige ist.

<sup>21</sup> Vgl. z. B. *Dreher/Tröndle*, StGB, 42. Aufl. 1985, § 57 Rdnr. 6a; *Schönke/Schröder/Stree*, StGB, 22. Aufl. 1985, § 57 Rdnr. 17. Vgl. allerdings *Frisch*, Prognoseentscheidungen im Strafrecht, 1983, S. 143, 155f.

<sup>22</sup> Wenngleich anerkannt ist, daß Vollzugslockerungen nicht „als Belohnung für Wohlverhalten“ zulässig sind (*Kühling*, in: *Schwind/Böhm*, Fn. 17, § 11 Rdnr. 20; vgl. ferner *Calliess/Müller-Dietz*, Fn. 17, § 13 Rdnr. 4).

<sup>23</sup> Vgl. *Müller-Dietz*, Die Strafvollstreckungskammer als besonderes Verwaltungsgericht, in: 150 Jahre Landgericht Saarbrücken. Festschrift, 1985, S. 335ff.

<sup>24</sup> Zum ganzen etwa *Weigend*, „Neoklassizismus“ – ein transatlantisches Mißverständnis, ZStW 1982, 801ff.; v. *Trotha*, Wiederkehr der alten Strafpolitik?, RuP 1985, 16ff.

<sup>25</sup> Vgl. *Müller-Dietz*, Alternativen zur Freiheitsstrafe – Aufwand und Ertrag?, in: Sanktion und Hilfe, hrsg. von der Evang. Akademie Bad Boll, 1981, S. 41ff. Vgl. auch *Scheerer*, Neue soziale Bewegungen und Strafrecht, Krit. Justiz 1985, 245ff.

<sup>26</sup> *Enzensberger*, Einzelheiten, 1962, S. 86ff.

## IV.

Wie ist nun der bisherige Prozeß der Verrechtlichung des Strafvollzuges verlaufen? Hier läßt sich nun in der Tat eine Reihe von Vorgängen oder Zäsuren ausmachen, die mit Standortbestimmungen, ja sogar ersten Bilanzen verknüpft wurden. Wenn wir die Entwicklung der letzten fünfzehn Jahre ins Auge fassen, können wir eine *Vorlaufphase* vor Inkrafttreten des Gesetzes konstatieren, in deren Verlauf Fertigstellung des Kommissionsentwurfes (1971), Vorlage des Regierungsentwurfes (1973), mit der in etwa zeitgleich die Veröffentlichung des Alternativ-Entwurfes (1973) zusammentraf, und schließlich die Auseinandersetzungen um die endgültige Fassung des Gesetzes in Bundestag und Bundesrat (1975/76) eine wesentliche Rolle spielten. Das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. 1. 1977 bedeutete eine Zäsur, die einen neuen Abschnitt in der Entwicklung des Strafvollzugsrechts einleitete. Denn damit existierte zum erstenmal in der deutschen Rechtsgeschichte eine gesetzliche Grundlage des Strafvollzuges, die rechtsstaatlichen Maßstäben verpflichtet war.<sup>27</sup>

Die Vorlaufphase selbst war durch recht unterschiedliche Bewertungen der verschiedenen Entwürfe gekennzeichnet.<sup>28</sup> In der Wissenschaft wurden die Metamorphosen, die der Kommissionsentwurf im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erfuhr, vielfach als Rückschritt gewertet – übrigens unabhängig davon, wie nahe oder fern der Kritiker jeweils dem Alternativ-Entwurf stand. *Schüler-Springorum* etwa charakterisierte 1973 den Kommissionsentwurf als „*Aufbruch*“, den Regierungsentwurf als „*Balance*“ und die Position des Bundesrates als „*Widerstand*“.<sup>29</sup> Andererseits wollte der Gesetzgeber trotz der zunehmenden, nicht zuletzt finanziell bedingten Abstriche am Behandlungskonzept das Gesetz selbst nicht als bloßes, rechtsstaatlichen Erfordernissen genügendes „*Rechtsstellungsgesetz*“ verstanden wissen; der sozialstaatliche Auftrag des GG sollte auch für den Bereich des Strafvollzuges, wenngleich allmählich und in kleinen Schritten, verwirklicht werden.<sup>30</sup> Dahinter stand nicht nur der Druck der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung.<sup>31</sup> Da wurde auch die Befürchtung laut, mit dem Erlaß eines bloßen „*Rechtsstellungsgesetzes*“ könne der Gesetzgeber sich auf Dauer seiner Reformchance begeben: „Auf den Zeitpunkt zu warten, in dem Reformen in allen Bereichen zufriedenstellend durchsetzbar sind, würde nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich sein, sondern eine Vertagung der Reformförderung durch Gesetz auf immer bedeuten“.<sup>32</sup>

Freilich gerieten die Gesetzgearbeiten dann doch stärker in den Sog von Finanzierungsproblemen als ursprünglich erwartet; dies zeigen allein schon die Übergangs-

<sup>27</sup> Vgl. Müller-Dietz, Das Strafvollzugsgesetz, NJW 1976, 913 ff.

<sup>28</sup> Vgl. Müller-Dietz, Die Entwürfe zu einem Strafvollzugsgesetz und die Strafvollzugsreform, JZ 1974, 351 ff., 489 ff.

<sup>29</sup> Schüler-Springorum, Der Kommissionsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes – Wandlungen und Alternativen, in: Straf- und Maßregelvollzug: Situation und Reform (Kriminolog. Gegenwartsfragen 11), 1984, S. 11 ff. (18).

<sup>30</sup> Vgl. Meyer, Der Regierungsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes und seine Kritiker, in: Straf- und Maßregelvollzug (Fn. 29), S. 22 ff.

<sup>31</sup> BVerfGE 33, 1.

<sup>32</sup> Meyer (Fn. 30), S. 24.

und Schlußvorschriften, die ja bis heute mit dem Mittel zeitlich befristeter oder gar unbefristeter Suspendierung von Vorschriften arbeiten.<sup>33</sup> Gleichwohl wurde schon in dieser Vorlaufphase deutlich, daß die Kontroversen über die sozialstaatlichen, behandlungsorientierten Abschnitte des Gesetzes ihre Ursache nicht allein im Problem der Finanzierbarkeit, sondern in Divergenzen hinsichtlich der Vollzugskonzeption hatten; es waren nicht nur graduelle Unterschiede hinsichtlich des Maßes an Behandlung, an Liberalität nach innen und Öffnung nach außen, welche die verschiedenen Positionen kennzeichneten. Eine neu aufflammende kriminalpolitische Diskussion über die Aufgaben und den Standort des Strafvollzugs innerhalb der Strafrechtspflege und die sich anbahnende kriminologische Kritik an der „Behandlungsideologie“<sup>34</sup> traten zu der Debatte über die Frage hinzu, wie realistisch oder utopisch ein neues Strafvollzugsgesetz denn eigentlich sein dürfe. Der Regierungsentwurf selbst hatte sich seinerzeit noch als differenzierte und differenzierende Regelung etwa der Gestaltungsbereiche „Gewahrsam“, „Kommunikation“, „Soziale Integration“, „Kriminalitätsmindernde Behandlung“, „Mitverantwortung“ und „Vollzugsmanagement“ empfohlen.<sup>35</sup> Aus Kreisen der Vollzugspraxis kamen die bekannten Forderungen nach einer besseren personellen Ausstattung, Schaffung der baulichen Voraussetzungen eines überschaubaren und gegliederten Behandlungs- und Wohngruppenvollzuges sowie nach Ausbau des offenen und gelockerten Vollzuges.<sup>36</sup>

Was sich dann 1976 herauskristallisierte, war – nach einer vielzitierten Formel – das „Ergebnis eines parlamentarischen Kompromisses“.<sup>37</sup> Ich selber habe ihn 1977 dahin umschrieben: „Das jetzt vorliegende Gesetz bleibt hinter dem zurück, was dem jetzigen Entwicklungsstand entspricht. Aber es enthält Chancen, die genutzt werden können, und Versprechen, die sich noch einlösen lassen. Zu diesen Chancen gehört namentlich, daß ein Gesetz mit seiner Verabschiedung nicht abgeschlossen, ‚fertig‘ ist. Was aus ihm letztlich wird, entscheiden diejenigen, die es anwenden“.<sup>38</sup>

Zur – gerechten – Bewertung der damaligen legislatorischen Leistung gehört freilich nicht nur die Einsicht, daß unterschiedliche kriminalpolitische Vorstellungen von dem, was Strafvollzug sein soll und leisten kann, notgedrungen in einem Kompromiß aufgehen müssen. Dazu rechnet auch die Erkenntnis, daß die Gesetzgebungsarbeiten – vor allem in ihrem letzten Abschnitt – in eine Ära verschiedenartiger, ja z. T. sogar gegenläufiger Entwicklungen auf maßgeblichen gesellschaftlichen und kriminalpolitischen Feldern gerieten. Dem Resozialisierungsgedanken sollte ausgerechnet in einer Zeit sich anbahnender widerständiger Tendenzen gesetzlich zum Durchbruch verholfen werden – vielleicht ein weiterer Beleg für die traditionelle Verspätung des Gesetzgebers und die

<sup>33</sup> Vgl. §§ 198 III, IV, 199 II, 200 I, 201 StVollzG.

<sup>34</sup> Vgl. *Hilbers/Lange*, Abkehr von der Behandlungsideologie?, *KrimJ* 1973, 52 ff.

<sup>35</sup> Vgl. *Meyer* (Fn. 30), S. 26 ff.

<sup>36</sup> Vgl. *Einsele*, Die Strafvollzugsreform aus der Sicht des Praktikers, in: *Straf- und Maßregelvollzug* (Fn. 29), S. 35 ff.

<sup>37</sup> Vgl. *Müller-Dietz* (Fn. 27), S. 913.

<sup>38</sup> *Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetzgebung gestern und heute, in: *Strafälligenhilfe*, hrsg. von *Deimling* und *Häußling*, 1977, S. 171 ff. (185).

Vernachlässigung einer ungeliebten öffentlichen Aufgabe zugleich. Jene Tendenzen lassen sich in etwa wie folgt zusammenfassen:

- Da führten Rezessionserscheinungen, das Abflauen der Wirtschaftskonjunktur, zu ersten einschneidenden haushaltsmäßigen Konsequenzen.
- Da eskalierten terroristische Gewalttaten und die polizeilichen, strafrechtlichen und strafprozessualen Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung. Der Strafvollzug selbst geriet unter Druck, was mancherorts die Einschränkung oder Rücknahme von Liberalisierungs- und Lockerungsmaßnahmen zur Folge hatte.<sup>39</sup>
- Da veränderte sich das öffentliche Meinungsklima unter dem Eindruck des Terrorismus und wachsender Kriminalität. Der Topos „innere Sicherheit“ gewann in der gesellschaftlichen Einschätzung erheblich an Bedeutung.
- Da wurde verstärkt der Ruf nach Generalprävention, zunächst in der Form der (negativen) Abschreckungsprävention, später – jedenfalls in der Kriminalpolitik – nach der (positiven) Integrationsprävention laut.<sup>40</sup> Die Aufwertung generalpräventiver, repressiver Konzepte ging vielfach mit einer deutlichen Abschwächung von Resozialisierungsansätzen einher.
- Da verstärkte sich weitgehend auf der Grundlage US-amerikanischer und skandinavischer Evaluationsforschung die kriminologische und sozialwissenschaftliche Kritik an Resozialisierungsziel und Behandlungsbemühungen. Stattdessen wurden – z. T. gestützt auf abolitionistische Tendenzen – zunehmend ambulante Sanktionen favorisiert.<sup>41</sup>

Aus all dem entstand in der Phase der Verabschiedung des Gesetzes eine Situation der Ungleichzeitigkeit, die 1977 die Feststellung provozierte: „Es ist ja merkwürdig genug, daß der strafweise Freiheitsentzug zu einem Zeitpunkt rechtlich wie psychologisch aufgewertet wird, in dem allenthalben sein allmählicher Abbau, wenn nicht gar seine gänzliche Abschaffung gefordert wird.“<sup>42</sup>

## V.

Mit dem Inkrafttreten des StVollzG setzte eine *Erprobungsphase* ein, die sich zeitlich schwer begrenzen läßt, aber jedenfalls die ersten Jahre der Geltung umfaßte. Erste Zwischenbilanzen über das Gesetz und dessen Bewährung wurden gegen Ende der 70er

<sup>39</sup> Vgl. *Rasch*, Die Gestaltung der Haftbedingungen für politisch motivierte Täter in der Bundesrepublik Deutschland, MSchrKrim. 1976, 61ff. Weitere Nachw. bei *Müller-Dietz*, Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems, 1979, S. 160ff.

<sup>40</sup> Aus heutiger Sicht etwa *Müller-Dietz*, Integrationsprävention und Strafrecht; *Schöch*, Empirische Grundlagen der Generalprävention, beide in: Festschrift f. Jescheck, 1985, S. 813ff., 1081ff. Krit. *Baratta*, Integration – Prävention, KrimJ 1984, 132ff.; *Smaus*, Technokratische Legitimierungen des Strafrechts – die Flucht nach vorne in die Generalprävention, Ztschr. f. Rechtssoziologie 1985, 90ff.

<sup>41</sup> Vgl. neuerdings dazu *Scheerer*, Die abolitionistische Perspektive, KrimJ 1984, 90ff.; *Schumann*, Labeling approach und Abolitionismus, KrimJ 1985, 19ff.; *Cuesta Arzamendi*, La système pénitentiaire: Reforme ou abolition?, Revue de droit pénal et de criminologie 1985, 548ff.; Schwerpunkttheft „Das überholte Gefängnis“ der Zeitschrift „Vorgänge“ 79 (1986), H. 1.

<sup>42</sup> *Müller-Dietz* (Fn. 38), S. 184.

Jahre gezogen.<sup>43</sup> Dabei war verschiedentlich von „Ernüchterung“ die Rede.<sup>44</sup> Sie wurde vor allem damit begründet, daß das Gesetz in mancher Hinsicht hinter den Erwartungen zurückgeblieben sei. Monita galten dem reichhaltigen Katalog der Übergangsvorschriften und Suspendierungen. Ein weiterer Grund wurde in zahlreichen *Vorwegnahmen des Gesetzes* „durch die Praxis“ gesehen. Markante Beispiele dafür hatten die Liberalisierung des Besuchs- und Briefverkehrs und die Einführung des Urlaubs gebildet. Aber verwiesen wurde auch darauf, daß das Potential des Gesetzes durch die Praxis bei weitem noch nicht ausgeschöpft worden sei oder werde. Als prinzipielle Anknüpfungs- und Orientierungspunkte dieser Art boten sich Vollzugsziel (§ 2 Satz 1), Integrations- und Gegensteuerungsgrundsatz (§ 3 III, II) an. Die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich des offenen Vollzuges (§ 10) und der personellen Ausstattung der Anstalten (§ 155) wurden gleichfalls als uneingelöste Verpflichtungen begriffen.

Angesichts der ungelöst erscheinenden Behandlungsfragen<sup>45</sup> las *Schüler-Springorum* aus dem Gesetz die „*Verpflichtung zum Experiment*“ heraus.<sup>46</sup> Dies verdient deshalb Hervorhebung, weil *Marxen* jüngst aus dem strafrechtlichen Gesetzlichkeitsprinzip gerade ein „Experimentierverbot“ ableitete.<sup>47</sup> Freilich versteht er darunter Gesetze, „die unter einem Bewährungsvorbehalt im Sinne einer aufschiebenden Bedingung stehen“.<sup>48</sup> Jedenfalls wurde das StVollzG in jenen ersten Zwischenbilanzen nicht als „Schlußpunkt“, sondern als „Beginn eines justiz- und gesellschaftspolitischen Prozesses“ charakterisiert.<sup>49</sup> Das ist vielleicht die optimistische Kehrseite der „Schwierigkeit, durch ein Gesetz eine Reform zu bewirken“.<sup>50</sup>

Heute stehen wir – nach (fast) zehnjähriger Existenz des Gesetzes – erneut vor der Frage, wie es sich im Lichte theoretischer Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen bewährt hat. Man mag das die *Überprüfungsphase* nennen. Jubiläen bilden zwar stets einen Anlaß für Rückblick und Positionsbestimmung; sie stellen aber keineswegs immer einen sachlich gerechtfertigten Termin für solche Bestandsaufnahmen dar. Gleichwohl wird man dem Datum in diesem Fall einen hinreichenden Grund für Betrachtungen darüber abgewinnen können, was das Gesetz denn bisher gebracht hat und was es schuldig geblieben ist.

Doch verschiebt schon eine derartige Formulierung das eigentliche Problem, das in der praktischen Umsetzung und Handhabung des Gesetzes liegt. Spätestens seit wir

<sup>43</sup> Vgl. Erfahrungen mit dem Strafvollzugsgesetz. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage (BT-Dr. 8/2713); Arbeiterwohlfahrt fordert Fortsetzung der Strafvollzugsreform und effektivere Straffälligenhilfe (ZfStrVo 1979, 106ff.); *Müller-Dietz*, Was ist aus der Strafvollzugsreform geworden?, Caritas 1980, 145ff.

<sup>44</sup> *Schüler-Springorum*, Das Strafvollzugsgesetz: Nicht Schlußpunkt, sondern Beginn eines justiz- und gesellschaftspolitischen Prozesses, in: Das Strafvollzugsgesetz – Auftrag und Wirklichkeit, hrsg. von der Evang. Akademie Bad Boll, 1978, S. 6ff.

<sup>45</sup> Vgl. *Busch*, Spezifische Behandlungsmodelle als Voraussetzung für einen resozialisierenden Strafvollzug, in: Das Strafvollzugsgesetz etc. (Fn. 44), S. 16ff. Vgl. ferner Fn. 17.

<sup>46</sup> *Schüler-Springorum* (Fn. 44), S. 11.

<sup>47</sup> *Marxen*, Strafrechtssetzung als Experiment?, GA 1985, 533ff.

<sup>48</sup> *Marxen* (Fn. 47), S. 552. Hinsichtlich des StVollzG geht er nur auf die Gefangenenmitverantwortung (§ 160) ein, die für ihn kein Experiment darstellt (aaO., S. 538).

<sup>49</sup> *Schüler-Springorum* (Fn. 44).

<sup>50</sup> *Schüler-Springorum*, Strafvollzug und Strafvollzugsgesetz, in: Festschrift f. Bockelmann, 1979, S. 869ff.

unsere Unschuld in Fragen der Rechtsauslegung und -anwendung verloren, will heißen: die naive Hermeneutik des 19. Jahrhunderts – wenn es sie denn je so unverfälscht gab – hinter uns gelassen haben, erscheint es nicht mehr zulässig, den Prozeß der Gesetzeskonkretisierung als inhaltsbestimmenden – und nicht nur lückenausfüllenden! – auszuklammern.<sup>51</sup>

Daß wir uns schon seit einiger Zeit in der *Überprüfungs-*, um nicht zu sagen: *Korrektur-Phase* befinden, belegt eine Reihe von Gesetzesinitiativen, vor allem aber -änderungen, die das Gesetz inzwischen erfahren hat. Diese Änderungen sind, obgleich der Gesetzgeber selber sich mit einer Vielzahl von „Hausaufgaben“, d. h. von Kontroll- und Entscheidungsfristen sowie von Aufträgen zur allmählichen legislativen Verwirklichung seiner eigenen normativen Zielvorstellungen versehen hat, eher sparsam ausgefallen, freilich nicht unbedingt marginal. Das muß bei einem Gesetz, das zwar keineswegs das vielleicht erhoffte „Jahrhundertgesetz“ geworden ist, aber eine bisher gesetzlich nicht normierte Materie erstmals und neu regelte, kein Schaden sein. Wir sind ja angesichts der Betriebsamkeit des Gesetzgebers auf anderen Gebieten und der Kurzlebigkeit mancher Vorschriften in puncto Beständigkeit und Kontinuität in letzter Zeit nicht gerade verwöhnt worden. Indessen müssen an ein Gesetz, das wie das StVollzG eine solche Fülle gewichtiger sachhaltiger Selbstbindungen des Gesetzgebers enthielt und enthält, in dieser Hinsicht doch wohl andere Maßstäbe angelegt werden. Man muß also dem Katalog legislatorischer Entscheidungen diejenigen Bereiche gegenüberstellen, in denen der Gesetzgeber entgegen gesetzlich begründeten oder wenigstens angedeuteten Erwartungen – aus welchen Gründen auch immer – untätig geblieben ist.

Zu den wichtigsten Änderungen gehören vor allem die Neuregelung der medizinischen Zwangsmaßnahmen (§ 101),<sup>52</sup> die Ausgestaltung der Sozialtherapie nach Maßgabe der Vollzugslösung (§§ 9, 123 ff.),<sup>53</sup> die Erstreckung der im Strafvollzug geltenden Pfändungsschutzvorschriften über das Überbrückungsgeld (§ 51 IV, V) und die Überbrückungsbeihilfe (§ 75 Abs. 3) auf den Maßregelvollzug sowie dessen Einbeziehung in den für den Strafvollzug geltenden gerichtlichen Rechtsschutz (§ 138 II i. V. m. §§ 109 ff.).<sup>54</sup>

Zu den Positiva rechnet fraglos die Einbeziehung des Maßregelvollzugs in den gerichtlichen Rechtsschutz nach den §§ 109 ff. (§ 138 II). Dies gilt jedenfalls im Hinblick auf eine sachlich wenig begründbare Differenzierung der gerichtlichen Zuständigkeit nach der Haftform und das Postulat einer vollzugsnahen Ausgestaltung der Strafvollstreckungskammer. Eine im Grunde selbstverständliche Folgerung aus der Rechtsstellung des Strafgefangenen stellt die Erstreckung des Pfändungsschutzes auf Überbrückungsgeld und -beihilfe des im Maßregelvollzug Untergebrachten dar; dadurch wird eine sachlich ungerechtfertigte Ungleichbehandlung ausgeräumt. Zugleich ist damit aber auch das spezifische rechtliche Dilemma des Maßregelvollzuges angedeutet: Daß

<sup>51</sup> Vgl. z. B. Arthur Kaufmann, Beiträge zur Juristischen Hermeneutik, 1984; Hermeneutik und Strukturtheorie des Rechts, hrsg. von M. W. Fischer, 1984.

<sup>52</sup> BGBl. I 1985, 461.

<sup>53</sup> BGBl. I 1984, 1654. Dazu Böhm, Zur Sozialtherapie, NJW 1985, 1813 ff.

<sup>54</sup> BGBl. I 1984, 97.



der Bund von seiner Zuständigkeit zur konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Nr. 1 GG) nur in Einzelfragen Gebrauch gemacht hat,<sup>55</sup> beschwört insoweit die Gefahr einer Rechtszersplitterung herauf. Viel spricht deshalb nach den bisherigen Erfahrungen dafür, die bundesgesetzlich ausgesparten Materien durch spezielle Maßregelvollzugsgesetze zu regeln, die sich in sachlicher Hinsicht überall dort an Vorschriften des StVollzG anlehnen, wo sich aus Besonderheiten des Maßregelvollzugs heraus kein Bedürfnis für sachliche Abweichungen begründen läßt.<sup>56</sup>

Die Neufassung des § 101 (I 2) gibt mehr als bisher der Möglichkeit Raum, die Entscheidungsfreiheit des Gefangenen zu berücksichtigen und schwächt dementsprechend die Handlungspflicht der Vollzugsbehörde – will heißen: der in der schwierigen Entscheidungssituation stehenden Ärzte – ab; ob sie als weiterer legislatorischer Kompromiß, der zwischen widerstreitenden Interessen zu vermitteln sucht, Bestand haben wird, bleibt abzuwarten, daß sie einen Schlußstrich unter die Diskussion ziehen wird, zweifelhaft.<sup>57</sup> Freilich dürfte schwerlich eine Patentlösung für diese umstrittene Frage existieren.

Kaum weniger hat die Neuregelung der Sozialtherapie unter Kontroversen gelitten. Für den Gesetzgeber hat sich das Problem intramuraler Intensivbehandlung rückfallgefährdeter Täter offenbar weitgehend auf die Frage der Finanzierbarkeit verkürzt. Dies ist jedenfalls der vorherrschende Eindruck von der Änderung der §§ 9 und 123 ff. Daß die Neuregelung jenes Bereichs zu den gelungenen Gesetzesreformen gehört, wird wohl schwerlich behauptet werden können.<sup>58</sup> Sie trägt zwar der berechtigten Kritik an der mißlungenen Fassung des § 65 StGB a. F. Rechnung; aber in der Frage, ob ein Verzicht auf die Maßregellösung zugunsten der Vollzugslösung sachlich geboten war, bestand und besteht alles andere als Konsens. Die ganze Problematik wird freilich in starkem Maße überschattet durch die Grundsatzdebatte über Chancen, Risiken und Grenzen intramuraler Behandlung, die bekanntlich Resozialisierungsbemühungen im Vollzug schlechthin, sozialtherapeutischer Einwirkung auf Insassen im besonderen gilt; und sie wird natürlich belastet durch die Schwierigkeiten, die sozialtherapeutische Versuchs- und Erprobungsanstalten ungeachtet längerer praktischer Erfahrungen zu bewältigen haben, zugleich aber auch durch unterschiedliche Interpretationen der Ergebnisse bisheriger Evaluations- und Begleitforschung.<sup>59</sup> Die gegenwärtige kriminologische und kriminalpolitische Diskussion hält genügend Argumente bereit, die nicht nur gegen die Maßregellösung, sondern gegen Sozialtherapie im Vollzug schlechthin ins Feld geführt werden können; dabei brauchen noch nicht einmal abolitionistische Intentionen bemüht zu werden.

<sup>55</sup> §§ 136–138 StVollzG.

<sup>56</sup> Zu den (Rechts-)Problemen des Maßregelvollzugs vor allem Volckart, Maßregelvollzug, 1984; Straftäter in der Psychiatrie, hrsg. von Blau/Kammeier, 1984; Blau, Regelungsmängel beim Vollzug der Unterbringung gemäß § 63 StGB, in: Festschrift f. Jescheck, 1985, S. 1015 ff.

<sup>57</sup> Vgl. z. B. Halbherzige Absage an die Zwangsernährung. DÄBl. 1985, 305 ff.; Tröndle, Zwangsernährung und Rechtsstaat, in: Strafverfahren im Rechtsstaat. Festschrift f. Kleinknecht, 1985, S. 411 ff.

<sup>58</sup> Vgl. Böhm (Fn. 53).

<sup>59</sup> Zum ganzen etwa Driebold et al., Die sozialtherapeutische Anstalt, 1984; Egg, Straffälligkeit und Sozialtherapie, 1984; Ortman, Resozialisierung durch Sozialtherapie, ZStW 1984, 794 ff. Vgl. ferner Fn. 10, 11 und 18.



Auf der anderen Seite ist wohl einsichtig geworden, welche schwerwiegenden Konsequenzen ein Verzicht auf Erprobung von Modellen sozialer Hilfe und Therapie für den Vollzug im ganzen bedeuten würde oder wenigstens nach sich ziehen könnte. Auch wenn die einstige „Vorreiterfunktion“ der Sozialtherapie unter dem Eindruck praktischer, nicht zuletzt personeller und finanzieller Schwierigkeiten verblaßt sein mag, erscheinen solche Einrichtungen und Behandlungsmöglichkeiten auch künftig unverzichtbar. Sie bedürfen freilich weiterer Qualifizierung auf der Grundlage bisheriger Erfahrungen; entsprechende Konzepte, die auf dezentrale, differenzierte, milieu-, außen- und mitwirkungsorientierte Lösungen zielen und dem behandlungsmethodischen Purismus früherer Therapieansätze eine entschiedene Absage erteilen, liegen indessen längst auf dem Tisch.<sup>60</sup> Insofern ist es zu begrüßen, daß der Gesetzgeber sich ungeachtet finanzieller Folgeprobleme wenigstens zu einer Bestandsgarantie sozialtherapeutischer Anstalten verstanden hat. Ob ein „Nachruf auf die sozialtherapeutische Anstalt“<sup>61</sup> fällig ist, erscheint deshalb zweifelhaft; berechtigt könnte er nur im Hinblick auf die Abschaffung der Maßregellösung erscheinen. Als nicht zu vernachlässigenden Fortschritt mag man die Einführung des Zustimmungserfordernisses buchen (§ 9 I 1), das immerhin ein Stück Kritik an der Sozialtherapie ausräumt.

Ungleich schwerer als der Verzicht auf die Maßregellösung wiegt demgegenüber die Perpetuierung des jetzigen Rechtszustandes in einer Reihe veränderungsbedürftiger oder reformträchtiger Bereiche, die namentlich die Unterbringung, Beschäftigung und Bezüge des Gefangenen sowie seine Einbeziehung in die Kranken- und Rentenversicherung (§§ 191–193) betreffen.<sup>62</sup> Hier ist der Gesetzgeber weiterhin die Einlösung sozialstaatlicher Verpflichtungen schuldig geblieben<sup>63</sup> – und zwar nicht nur solcher, die Straftätern gegenüber bestehen. Das läßt sich am Beispiel des Arbeitsentgelts geradezu paradigmatisch veranschaulichen. Man braucht nur zu bedenken, was gegenwärtige Regelung und Praxis auf diesem Gebiet nicht nur für die Insassen selbst, sondern auch für die Angehörigen und Straftatopfer bedeuten; mangels hinreichender Einkünfte bleiben sowohl Unterhalts- als auch Wiedergutmachungsleistungen weitgehend auf der Strecke. Letzteres muß in einer Zeit, die zu Recht Opferinteressen stärker berücksichtigt wissen will,<sup>64</sup> besonders befremden.

## VI.

In welchem Maße die *Auslegungsproblematik* zugleich eine *Wertungsproblematik* ist, zeigen namentlich die (bundeseinheitlichen) Verwaltungsvorschriften, die Vollzugspra-

<sup>60</sup> Vgl. Fn. 59.

<sup>61</sup> Rasch, BewHi 1985, 319ff.

<sup>62</sup> Vgl. Fn. 33.

<sup>63</sup> Für denjenigen freilich, dem „die Eingliederung des Strafgefangenen in die Sozialversicherung“ „nicht nur systemwidrig, sondern auch geeignet“ erscheint, „die Sozialhilfe zu diskriminieren, wenn man ihren Empfang nicht einmal Strafgefangenen zumutet“ (Merten, Rechtsstaatlichkeit und Gnade, 1978, S. 28 Fn. 133), verkehren sich mit einer solchen Maßnahme alle sozialstaatlichen Maßstäbe.

<sup>64</sup> Vgl. z. B. Janssen/Kerner (Hrsg.), Verbrechensoffer, Sozialarbeit und Justiz, 1985; Täter, Opfer und Gesellschaft, hrsg. von der Evang. Akademie Bad Boll, 1985.

xis, eine ausgiebige Rechtsprechung und auch die Wissenschaft. Durch sie hat das StVollzG eine Vielzahl von Konkretisierungen und Deutungen, aber auch Umdeutungen erfahren. Manches konnte in diesem – nicht selten mühsamen – Prozeß der Herausarbeitung gesetzlicher Strukturen und Intentionen sowie der Meinungs- und Konsensbildung geklärt werden; anderes bleibt offen oder gar kontrovers. Die – vielleicht naive – Vorstellung, daß es nur weniger Jahre bedürfe, um in allen wesentlichen Fragen eine gefestigte Rechtspraxis herbeizuführen, hat sich in dieser optimistischen Weise nicht bestätigt. Sie übersah wohl eine ganze Reihe von Faktoren, die an jenem Prozeß der Herstellung und Konkretisierung von Recht beteiligt sind:

- Wir haben es ungeachtet aller normativen Vorgaben und Vorwegnahmen der Praxis mit einer neuen Rechtsmaterie zu tun, deren sich der Gesetzgeber gleichsam in kodifikatorischer Weise<sup>65</sup> angenommen hat.
- Die Bestandskraft und Zählebigkeit vorgeprägter traditioneller, baulicher, organisatorischer und personeller Strukturen ist gerade im Falle des Strafvollzuges besonders augenscheinlich. Neuregelungen inhaltlicher Art begegnen hier deshalb höheren Hürden und größeren Schwierigkeiten als anderwärts.
- Die Häufung von Ermessens- und unbestimmten Rechtsbegriffen im Gesetz<sup>66</sup> erfordert in starkem Maße die Entwicklung konsensfähiger Maßstäbe und Kriterien zur Herausbildung allgemeiner Standards. Vor allem hier tritt zutage, daß der konkrete Gesetzesinhalt sich erst allmählich, im Laufe praktischer Rechtsanwendung herauschält.
- Last not least ist auch für das StVollzG die allgemeine Erfahrung von Bedeutung, daß Recht kein fixes Datum bildet, sondern der Weiterentwicklung fähig und bedürftig ist. Was und wieviel an Handlungsspielraum besteht, wird nicht zuletzt durch Veränderungen der Rahmenbedingungen bestimmt, deren Regelung zwar auch dem Recht unterliegt, die von ihm jedoch nur in Grenzen kontrolliert werden können.

Das läßt sich recht gut in paradigmatischer Weise an zentralen Fragestellungen des StVollzG – etwa der Bedeutung des Angleichungsgrundsatzes (§ 3 I) und der Voraussetzungen für die Aufnahme in den offenen Vollzug (§ 10) – zeigen. So sind bis heute die inhaltliche Substanz des Angleichungsgrundsatzes, dessen rechtliche Relevanz offengeblieben. Denn wie weit reichen die Möglichkeiten des Vollzugs, sich in der Gestaltung des Alltags und der Lebensbedingungen den Verhältnissen in Freiheit anzunähern?<sup>67</sup> Weil es naheliegt, daß ein derart weitreichender Grundsatz als unreal angesehen und deshalb gleich gar nicht ernst genommen wird, läuft er Gefahr, zum bloßen Programmsatz ohne praktische Bedeutung für die Vollzugswirklichkeit zu denaturieren.

Und dabei täte es not, gerade diese Vorschrift mit Leben zu erfüllen. Denn sie steht im Kontext jener Erfahrungen, die das Leben hinter den Mauern als eine künstliche,

<sup>65</sup> Dazu K. Schmidt, Die Zukunft der Kodifikationsidee, 1985.

<sup>66</sup> Vgl. etwa Treptow, Gerichtliche Kontrolle von Ermessensentscheidungen und unbestimmten Rechtsbegriffen im Strafvollzugsrecht, NJW 1978, 2227 ff.; dens., Gerichtliche Kontrolle unbestimmter Rechtsbegriffe seitens der Vollzugsorgane, ZfStrVo 1980, 67 ff.; Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 3. Aufl. 1982, S. 116 ff.

<sup>67</sup> Vgl. Böhm, Der Angleichungsgrundsatz – eine vollzugswissenschaftliche Einführung, in: Materialien der Diözese Rottenburg-Stuttgart, 1984, S. 3 ff.

unwirkliche Welt erscheinen lassen. Weitgehende Versorgung und Reglementierung fördern Prozesse der Ent- und Dissozialisierung, entfremden der sozialen Realität und wirken der Entwicklung jener Fähigkeit entgegen, zu der beizutragen dem Vollzug durch das Resozialisierungsziel angesonnen wird: der Fähigkeit, ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen. Wir haben bisher offenbar nur in Ansätzen und in Teilbereichen zu jenen Lebensformen gefunden, die den Vollzugsalltag i. S. eines sozialen, eines Realitätstrainings, durchdringen und den Gefangenen aus der Situation faktischer Entmündigung herausholen. Zu wenig wird darüber nachgedacht, daß die allenthalben von der Praxis beklagte Anspruchsmentalität vieler Gefangener<sup>68</sup> nicht nur Ausdruck einer in der Gesellschaft heimischen Haltung, sondern wohl auch Auswirkung einer Lage ist, in der sich weitgehende Restriktionen hinsichtlich freier Entfaltung mit der Praxis nahezu totaler Versorgung bündeln und Forderungen an die Vollzugsanstalt, den Staat geradezu provozieren.

Schon von Anbeginn an konnte keine Übereinstimmung über die Reichweite der Sollvorschrift des § 10 erzielt werden, der die Aufnahme in den offenen Vollzug regelt. Die Spannweite der Thesen reicht von der Feststellung, daß der offene Vollzug den Regeltyp der Unterbringung repräsentiere, also der geschlossene die Ausnahme bilde,<sup>69</sup> bis hin zur Gegenmeinung.<sup>70</sup> Dazwischen ist jene Position anzusiedeln, welche die Frage der Einweisung in den offenen Vollzug – offenbar aufgrund der Eignungsklausel des § 10 I – zur Einzelfallentscheidung erklärt.<sup>71</sup>

## VII.

In der jetzigen Situation sind die Erfahrungen mit dem Gesetz sehr viel konkreter geworden, sind die Möglichkeiten und Chancen, die es bietet, die Fragen, die es aufwirft, und die Schwierigkeiten, die es bereitet, wesentlich deutlicher hervorgetreten. Eine nur scheinbar formale Analyse, die – wie Beispiele zeigen – durchaus inhaltliche Konsequenzen hat, läßt wenigstens *drei Aspekte* erkennen:

- Namentlich in Grundfragen der (Rechts-)Stellung und Behandlung des Gefangenen lassen sich verfassungsrechtliche, kriminalpolitische und pönologisch-kriminologische Perspektiven nur schwer auseinanderhalten. Die Verschränkungen jener unterschiedlichen Zugänge zum Gesetz und einer praktischen Umsetzung sind offenkundig.
- Mehr und mehr werden die Interdependenzen und Abhängigkeiten des Strafvollzugsrechts im Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten sichtbar. Im positiven Fall lassen sie sich als Zusammenspiel, Zusammenwirken und gegenseitige Ergänzung mehrerer Normenkomplexe auffassen, im negativen als Konkurrenz oder Distanzierung.

<sup>68</sup> Z. B. *Ruprecht* (Fn. 5).

<sup>69</sup> So *Quensel*, AK-StVollzG (Fn. 18), § 10 Rdnr. 7; *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 17), § 10 Rdnr. 2; *Ittel*, in: *Schwind/Böhm* (Fn. 17), § 10 Rdnr. 2.

<sup>70</sup> Vgl. *Böhm*, Strafvollzug, 1979, S. 73.

<sup>71</sup> Vgl. etwa *Kaiser/Kerner/Schöch* (Fn. 66), S. 132.

- Manche Erwartungen, die im Gefolge *v. Liszt*'scher Postulate mit der Verrechtlichung des Strafvollzugs hinsichtlich der Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit des Vollzugs verknüpft wurden,<sup>72</sup> sind – zumindest auf regionaler Ebene – enttäuscht worden: Dies gilt ungeachtet der Bemühungen der Landesjustizverwaltungen, durch bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften und Absprachen auf eine gleichartige Praxis hinzuwirken.

1. Die erste Grundfrage, die verfassungsrechtlich, kriminalpolitisch und kriminologisch gleichermaßen relevant ist, betrifft die bereits eingangs angedeutete (III) Wahrnehmung oder Nichtwahrnehmung von Behandlungsmöglichkeiten i. w. S. durch Gefangene und die an ihr Verhalten jeweils geknüpften rechtlichen (und praktischen) Konsequenzen. Man braucht dabei noch nicht einmal das Thema der Arbeitspflicht (§ 41) aufzugreifen und die Frage zu bemühen, ob die doch als Behandlungsmittel, als Mittel der Eingliederung verstandene sinnvolle Beschäftigung (§ 37 I) dem Gefangenen unter Androhung von Sanktionen abverlangt werden kann, wenn solche jedenfalls nicht daran geknüpft werden dürfen, daß der Gefangene an seiner Behandlung nicht mitwirkt (Art. § 4 I).<sup>73</sup> Denn möglicherweise wirkt diese Frage zu einer Zeit, in der es allenthalben – auch und gerade im Vollzug – an Arbeit fehlt, einigermaßen anachronistisch.

Jedenfalls wird das Grundproblem der Bereitschaft zur Mitwirkung oder Nichtmitwirkung des Gefangenen an Behandlungsmaßnahmen bereits bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen (VV Nr. 6 I 2) und Urlaub (VV Nr. 4 I 2) virulent; und es spielt bekanntlich eine vielleicht weniger im ganzen als im Einzelfall auszumachende Rolle in den Stellungnahmen der Vollzugsbehörden im Rahmen der Verfahren nach §§ 57 und 57a StGB (§ 454 StPO).

Da geht es gewiß nicht um die – praktisch ausgestandene – Frage, ob Behandlungsmaßnahmen i. e. S. (Ausbildung, Fortbildung, soziales Training, spezielle Therapien usw.) in Form von Angeboten auszugestalten sind als vielmehr um das Problem, welche Konsequenzen der Vollzug, aber auch das Vollstreckungsgericht an das Verhalten des Gefangenen knüpfen dürfen (oder gar sollen). Man muß also die Frage, ob dem Gefangenen bei Androhung unmittelbarer (Rechts-)Nachteile angesonnen werden darf, an bestimmten, für ihn als geeignet erachteten Behandlungsmaßnahmen mitzuwirken, von der ganz anderen Frage unterscheiden, ob ihm die Nichtmitwirkung qua Beurteilung oder Prognose zum Nachteil gereichen darf. Die erstere beantwortet sich eindeutig negativ. Sanktionen an die mangelnde Bereitschaft zur Mitwirkung an solchen Maßnahmen zu knüpfen, verbietet schon das Gesetz. Demgegenüber dürfen nach h. M. Feststellungen zum Grad der Bereitschaft zur Mitarbeit in die konkrete Vollzugsgestaltung und damit in die Fortschreibung des Vollzugsplans (§ 7 III), gegebenenfalls auch in die Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes einfließen.<sup>74</sup>

<sup>72</sup> Z. B. *v. Liszt*, Kriminalpolitische Aufgaben (1889 ff.), in: Strafrechtl. Aufsätze und Vorträge, 1. Bd. 1905, S. 290 ff. (325 ff.). Dazu *Müller-Dietz*, Das Marburger Programm aus der Sicht des Strafvollzugs, ZStW 1982, 599 ff. (611 ff.).

<sup>73</sup> Vgl. *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 17), § 41 Rdnr. 2. Noch rigoroser *Pécic*, AK-StVollzG (Fn. 18), § 41 Rdnr. 4.

<sup>74</sup> Vgl. *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 17), § 13 Rdnr. 4; *Kühling*, in: *Schwind/Böhm* (Fn. 17), § 11 Rdnr. 20; § 13 Rdnr. 25 (differenzierend); *Kaiser/Kerner/Schöb* (Fn. 66), S. 134 f.

Das ist von der Logik eines Systems aus, das auf einen Behandlungsprozeß hin angelegt ist, nur folgerichtig. So hat Bereitschaft zur Mitwirkung an Behandlungsmaßnahmen eine gewisse prognostische Relevanz für die Beurteilung der Flucht- oder Mißbrauchsgefahr. Wie aber läßt sie sich zuverlässig feststellen? Wir werden hier mit den Schwierigkeiten der Persönlichkeitserforschung und Verhaltensbeurteilung unter den besonderen Bedingungen zwangsweisen Freiheitsentzuges konfrontiert.<sup>75</sup> Gewiß vermindern sich solche Probleme in dem Maße, in dem es der Vollzug darauf anlegt – und es ihm auch gelingt –, die Mitwirkung oder Nichtmitwirkung des Gefangenen in den Kontext einer Gesamtbeurteilung einzubetten, die auch die sonstigen Umstände, die Lebensbedingungen, Vorgeschichte und voraussehbaren Entwicklungsmöglichkeiten reflektiert. Immerhin ist ja im Rahmen des § 57 StGB anerkannt, daß der Umstand, daß der Verurteilte im Vollzug Schwierigkeiten bereitet hat, für sich allein eine Schlechtprognose nicht zu fundieren vermag.<sup>76</sup>

Volckart freilich verweist darauf, daß dabei nicht allein die prognostische Relevanz eines bestimmten Verhaltens zur Diskussion steht, sondern daß es zugleich um die Wahrung eines Kernbereichs der Persönlichkeit geht, wenn die Frage nach der Verwertbarkeit von Umständen im Zusammenhang mit der Teilnahme oder Nichtteilnahme an therapeutischen Maßnahmen aufgeworfen sind.<sup>77</sup> Er plädiert deshalb dafür, wenigstens die im engeren Sinne therapeutischen Maßnahmen als reines Angebot an die Gefangenen auszugestalten. „Selbst wenn das geschieht, ist der Zielkonflikt: Behandlung einerseits und Respektierung der Privat- und Intimsphäre des einzelnen Gefangenen andererseits, letztlich nicht zu lösen. Er läßt sich dadurch abmildern, daß die Anstalten bei der Auswertung des Verhaltens der Gefangenen gegenüber den therapeutischen Maßnahmen zurückhaltend verfahren“.<sup>78</sup>

In sachlichem Zusammenhang mit jener Grundfrage steht auch das Problem der *Rechtsbeschränkungen aus Behandlungsgründen*. Hier entspricht es gleichfalls der inneren Logik eines Resozialisierungsvollzuges, Beeinträchtigungen und Störungen des Behandlungsprozesses möglichst zu vermeiden; dies gilt jedenfalls, soweit nicht höher- oder wenigstens gleichrangige Interessen im Wege einer verfassungsrechtlichen Güterabwägung – wie sie namentlich im Hinblick auf den Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG) eine Rolle spielt – es gebieten, schädliche Ein- und Auswirkungen hinzunehmen.<sup>79</sup> Das BVerfG hat bekanntlich Rechtsbeschränkungen aus Behandlungsgründen grundsätzlich akzeptiert.<sup>80</sup> Dieser Gedanke – der ja bis heute immer wieder Widerspruch erfahren hat<sup>81</sup> – hat denn auch Eingang in das Gesetz gefunden. Daß seine praktische Realisierung nicht unproblematisch ist, zeigen vor allem Beispiele aus den Bereichen der Freizeitgestaltung und der Kontakte zur Außenwelt.

<sup>75</sup> Dazu ausführlich Mey, in: *Schwind/Böhm* (Fn. 17), § 6 Rdnr. 8ff.

<sup>76</sup> Vgl. z. B. *Dreher/Tröndle* (Fn. 21), § 57 Rdnr. 6a.

<sup>77</sup> Volckart, *Behandlung im Strafvollzug – repressive Maßnahmen unter anderem Namen?*, *BewHi* 1985, 24ff. (31ff.).

<sup>78</sup> Volckart (Fn. 77), S. 32.

<sup>79</sup> Vgl. z. B. §§ 25 Nr. 2, 28 II Nr. 2 StVollzG.

<sup>80</sup> BVerfGE 40, 276 (285).

<sup>81</sup> Zur Problematik etwa *Hassemer*, *Resozialisierung und Rechtsstaat*, *KrimJ* 1982, 161 ff.

Droht dort die Gefahr einer faktischen Bevormundung, wenn man etwa an den Ausschluß bestimmter Presseerzeugnisse und literarischer Werke denkt, so hier die Gefahr einer Belastung der Beziehungen zu Angehörigen oder anderen Vertrauenspersonen durch eine Kontrolle des Besuchs- oder Briefverkehrs.<sup>82</sup> Beide Gefahren sind ernst zu nehmen. Der Behandlungsvollzug ist seinem Selbstverständnis nach auf Erlernen und Praktizieren eigenverantwortlichen Verhaltens des Gefangenen und eben auf ein „Realitätstraining“ hin angelegt; das schließt aber – jedenfalls innerhalb der Grenzen, die durch elementare Sicherheits- und Ordnungsbedürfnisse der Vollzugsanstalt selbst gezogen werden – die Chancen und Risiken selbständigen Umgangs mit Medien ein – von der Wahrung jenes Kernbereichs an Grundrechten einmal abgesehen, der auch bei einem Gefangenen respektiert werden muß. Die aufgrund des Freiheitsentzuges und der Zugangsbarrieren ohnehin schon recht fragilen und belasteten Vertrauensbeziehungen zu Personen außerhalb der Anstalt dürfen nicht ohne zwingenden Grund durch Kontrollmaßnahmen noch mehr gefährdet werden – und den wird Behandlung i. S. des Vollzugsziels nur relativ selten abgeben können.<sup>83</sup> Behutsamkeit und Zurückhaltung bei Interventionen liegen insoweit in der Regel gerade im Interesse des Vollzugsziels selbst.

Hier wird einmal mehr die Dialektik eines Behandlungsvollzuges sichtbar, der immer wieder in Gefahr gerät, aus psychologisch verständlichen Gründen konstruktive Überlegungen oder Ansätze zu destruktiven Maßnahmen denaturieren zu lassen; der Umschlag in eine andere Qualität – das werden die Kritiker des Resozialisierungskonzepts<sup>84</sup> gerne zur Kenntnis nehmen – liegt fast schon in der Natur der Sache. Ob freilich der Purismus eines ausnahmslosen Verzichts auf solche Eingriffsbefugnisse der Weisheit letzter Schluß wäre, kann man vom Boden der grundsätzlichen Zielvorgabe her bezweifeln.

2. Möglicherweise sind auch die *Interdependenzen mit anderen Rechtsgebieten* unterschätzt worden. Es geht dabei zum einen um die Übernahme von Rechtsnormen aus anderen Gesetzen ins Strafvollzugsrecht, die Rezeption von Grundsätzen anderer Rechtsmaterien, zum anderen aber auch um Regelungen anderer Gesetze, die gleichfalls auf die Stellung und Behandlung des Gefangenen einwirken. In einer Vielzahl praktischer Fragen bestätigt sich die Binsenweisheit, daß auch das Strafvollzugsrecht kein autarkes Gebilde darstellt, vielmehr eingebettet ist in ein komplexes Rechtssystem, das zu einem erheblichen Teil in Verweisungen, Bezugnahmen, gegenseitigen Überschneidungen und Ergänzungen besteht. In formaler Hinsicht interessiert insofern, welche sonstigen Regelungen auf den Feldern des Strafvollzuges und der Straffälligenhilfe i. w. S. zum Zuge kommen und in welcher Beziehung sie zu einschlägigen Normen des StVollzG stehen. In inhaltlicher Hinsicht geht es – unter dem Rubrum des Angleichungsgrundsatzes – um die Frage, inwieweit Regelungen, die für jedermann gelten, auch auf den Gefangenen Anwendung finden oder Modifizierungen erfahren (müssen).

<sup>82</sup> Vgl. Hassemer, Kommunikationsfreiheit in der Haft, ZRP 1984, 292 ff.

<sup>83</sup> Vgl. Volckart (Fn. 77), S. 30.

<sup>84</sup> Vgl. die Nachw. in Fn. 18, 34, 41.



Praktische Bedeutung hat diese Frage vor allem auf dem Gebiet der Leistungsverwaltung, der sozialstaatlichen Gewährleistungen.

Die Beispiele für einschlägige Rechtsgebiete und Fragestellungen sind bekanntlich recht zahlreich. Zu denken ist etwa an das Recht der beruflichen Bildung und Förderung, das Sozialrecht, z. T. auch das Sozialversicherungsrecht (soweit eben der Gefangene in das Recht der sozialen Sicherung einbezogen ist), aber eben auch an so spezielle Rechtsbereiche wie z. B. das Arztrecht.

Im Zentrum solcher Überlegungen steht die *strafrechtliche und/oder verwaltungsrechtliche* Orientierung des Strafvollzugsrechts und damit auch des Strafvollzugshandelns. Es pflegt meist unter den engeren Prämissen der Lehre vom gesetzgebundenen Verwaltungsakt und der Ausgestaltung des gerichtlichen Rechtsschutzes abgehandelt zu werden, erweist sich aber bei näherem Zusehen als umfassender und weiträumiger. Evident ist, daß hiervon zugleich die materiellrechtliche und die verfahrensrechtliche Position des Gefangenen betroffen sind.

Eine strafrechtliche Orientierung ist nun gewiß dem Gesetz insofern vorgegeben, als Strafvollzug in Vollziehung des richterlichen Urteils besteht. Von dieser Binsenweisheit geht das Gesetz aus; es hat sie aber nicht zum Kriterium der Vollzugsgestaltung erhoben.<sup>85</sup> Gerade an diesem Punkt entzündeten sich die Kontroversen in und zwischen Theorie und Praxis, Literatur und Judikatur. Die Frage, ob und inwieweit die hinsichtlich gewichtiger Vollzugsentscheidungen – vor allem über Vollzugslockerungen und Urlaub – vom Gesetzgeber vorgenommene Verknüpfung unbestimmter Rechtsbegriffe mit Rechtsfolgeermessen Freiräume für eine Berücksichtigung allgemeiner Strafzwecke i. S. des § 46 I StGB eröffnet, wäre für sich allein schon ein rechtsmethodologisches Problem. Sie erweist sich – Entstehungsgeschichte und Wortlautgrenze hin oder her – geradezu als ein Prüfstein heutiger hermeneutischer Erkenntnisse.

In der Sache ließe sich der Rekurs auf Gesichtspunkte des Schuldausgleichs und der Generalprävention, der jedenfalls bei gewichtigen Vollzugsentscheidungen – also wenigstens bei der Beurlaubung sog. Lebenslänglicher – verfassungsgerichtlich für zulässig erachtet wird,<sup>86</sup> in verschiedener Weise interpretieren:<sup>87</sup> Man könnte in der Schuld-schwere ein sachlich legitimes, wenn nicht gar notwendiges Kriterium bestimmter Vollzugsentscheidungen erblicken, das um der inneren Konsistenz des Strafrechtssystems und der Strafrechtspflege willen erforderlich erscheint. Damit würde die von manchen Theoretikern und Praktikern vermißte Brücke zwischen den speziellen Vollzugsaufgaben und den allgemeinen Strafzwecken geschlagen.<sup>88</sup> Ebenso könnten sachliche Gesichtspunkte darin gesehen werden, daß stark außenweltbezogene Vollzugsmaßnahmen wie Urlaub auf soziale Akzeptanz angewiesen sind, die ihrerseits von der Schwere der Tat und Länge der Strafe abhängen mag. Diese gewiß komplexen sozialpsychologischen Zusammenhänge sind empirisch noch keineswegs erforscht.

<sup>85</sup> Vgl. BT-Dr. 7/3998, 5f.

<sup>86</sup> BVerfGE 64, 261. Dazu (krit.) Müller-Dietz, Schuldschwere und Urlaub aus der Haft, JR 1984, 353 ff.

<sup>87</sup> Zum folgenden Müller-Dietz, Strafvollzug, Tatopfer und Strafzwecke, GA 1985, 147 ff. (163 ff.).

<sup>88</sup> Vgl. auch Müller-Dietz, Die Aufgaben des Strafvollzugs – kritisch gesehen, ZfStrVo 1985, 212 ff.

Die Diskussion über die Berücksichtigung des Schuldgedankens im Strafvollzug weist offenbar verschiedene Entwicklungsstränge auf. Der eine geht auf die Schuld-schwereklausele des § 57a I Nr. 2 StGB zurück. Er betrifft freilich ebenso wie die Sperrklausele des § 13 III StVollzG nur zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte. Immerhin spielt ja aber auch bei zeitigen Freiheitsstrafen der Gesichtspunkt der Schuld-schwere im Rahmen von Halbstrafenentscheidungen u. U. eine Rolle.

Ein weiterer Entwicklungsstrang führt zur allgemeinen Strafzwecklehre zurück, der verschiedentlich, auch heute favorisierten Konkordanz von generellen Strafzwecken und besonderen Vollzugsaufgaben. Ein dritter Entwicklungsstrang knüpft an die Opferperspektive und den Gedanken des Täter-Opfer-Ausgleichs an.<sup>89</sup> Er läßt sich insoweit gedanklich durchaus vermitteln, als es um Einstehenmüssen des Verurteilten für die Tatschuld geht.

Wenn man nur wüßte, was Einstehenmüssen konkret bedeutet und wie es praktisch zu verwirklichen ist! Es gibt da recht unterschiedliche Interpretationen und Ansätze. Noch am plausibelsten erscheint die Forderung, auf Wiedergutmachung des durch die Straftat angerichteten Schadens hinzuwirken. Nicht sie steht im Streit, sondern die Möglichkeiten praktischer Realisierung.<sup>90</sup> Einleuchtend mag auch die Forderung nach Schuldverarbeitung durch den Täter erscheinen.<sup>91</sup> Was liegt näher, als von demjenigen, der durch Begehung seiner Tat Schuld auf sich geladen hat, zu verlangen, daß er sich mit eben dieser Schuld innerlich auseinandersetzen müsse? Indessen dürfte der Vollzug, der ohnehin schon darüber klagt, daß er vielfach die zur Erreichung des Vollzugsziels nötigen Gefangenen nicht habe, daß es nicht selten an entsprechender Eignung und Motivation fehle, seine liebe Not damit haben, jener Forderung im Alltagsleben der Anstalt größeres Gewicht zu verleihen. Wer hat schon das Bedürfnis nach Schuldverarbeitung? Wie kann es geweckt und gefördert werden? Verdrängen wir nicht permanent die eigenen Fehlleistungen, die Negativa und Belastungen unserer Lebensgeschichte? Der Vollzug hat aus bekannten Gründen seine Schwierigkeiten damit, Behandlungs- und Sicherungsaufgaben miteinander in Einklang zu bringen, auszutarieren. Die Forderung, er möge auch zur Schuldverarbeitung des Gefangenen beitragen, mag – auch jenseits psychoanalytischer Konzepte – begründbar sein. Soll sie aber nicht leerlaufendes Postulat bleiben, braucht es entsprechende konzeptionelle Ansätze und personelle Vorkehrungen. Ein Vollzug, der dies als *allgemeine* Aufgabe verstünde, müßte sich in Niveau, Haltung und Klima darauf einrichten. Solange und soweit Gefangene damit beschäftigt sind, systembedingte Überlebenstechniken zu entwickeln und zu praktizieren und sich veranlaßt sehen, Forderungen an den Vollzug zu stellen, dürfte es schwerhalten, Schuldverarbeitung zu einem allgemeinen Ziel der Vollzugsarbeit zu erheben.

<sup>89</sup> Vgl. Wulf, Opferbezogene Vollzugsgestaltung – Grundzüge eines Behandlungsansatzes, ZfStrVo 1985, 67ff.; Müller-Dietz (Fn. 87).

<sup>90</sup> Vgl. Müller-Dietz, Resozialisierung durch Strafvollzugsprogramme und Entlassenenhilfe unter Einbeziehung der Opfer, in: Verbrechensoffer etc. (Fn. 64), S. 247ff.

<sup>91</sup> Von BVerfGE 45, 187 (259) wieder in die Diskussion eingeführte Überlegung. Dazu Müller-Dietz (Fn. 87), S. 154ff.

Das ist – z. T. jedenfalls – der oft unreflektierte Hintergrund der These, wonach die Schuldschwere mehr oder minder abgestufte Restriktionen oder Belastungen nach sich ziehen müsse. Dies aber war das theoretisch sorgsam gehütete, praktisch aber nicht immer eingelöste Konzept des früheren, auf unterschiedliche Arten von Freiheitsstrafen zugeschnittenen Vollzuges. Wenn Zeitpunkt, Dauer und Häufigkeit von Vollzugslockerungen und Urlaub *auch* von der Schuldschwere abhängig gemacht werden, dann kehren auf dieser *externen* Ebene in gewisser Weise jene Strukturen wieder, die sich auf der *internen* Ebene des Besuchs- und Briefverkehrs – früher im Hinblick auf verschiedene Arten von Freiheitsstrafen – abgebildet haben oder abbilden sollten. Es ist dies das repressive Modell, das ja nicht nur dazu dient, den Täter nach dem Maß seiner Schuld zu bestrafen, sondern nicht selten der Verlegenheit entspringt, daß jede andere Form der Berücksichtigung des Schuldgedankens im Strafvollzug ungleich aufwendiger ist und nicht nur an den Gefangenen höhere Anforderungen stellt.<sup>92</sup>

Fassen wir zusammen: Auf der theoretischen Ebene ergibt sich das Problem, ob und inwieweit ein solches pluralistisches Konzept kriminalpolitisch sinnvoll und tragfähig ist. Klärungsbedürftig ist ferner, ob und inwieweit eine derartige Zielsetzung in ein realisierbares Modell umgegossen werden kann; denn anscheinend existiert bis zur Stunde keine konsistente Konzeption, die das vereinerungstheoretische Modell auf den Strafvollzug übertragen könnte – hat wohl auch während der Geltung der DVollzO nicht existiert. Nicht zum geringsten ist zu fragen, ob und inwieweit die Regelungen des Gesetzes selbst jene Pluralität von Zielsetzungen normativ legitimieren oder wenigstens erlauben. Auf der praktischen Ebene müßte geklärt werden, ob und inwieweit der Strafvollzug einer solchen Mehrheit von Aufgaben auch gerecht werden, wie er sie – ohne an die Grenzen seiner Möglichkeiten zu stoßen – auch bewältigen könnte. Denn in der Summe kristallisieren sich jene Tendenzen zu einer gleichzeitigen, wenngleich nicht gleichgewichtigen Verfolgung unterschiedlicher, im Einzelfall sogar gegenläufiger Ziele und Aufgaben. Es sei nur daran erinnert, daß mit wachsender Komplexität, wenn nicht gar Konkurrenz der Aufgaben die Schwierigkeiten der Entscheidungsfindung, -begründung und praktischen Realisierung sich erhöhen. Daß resozialisierungsorientierte Behandlung eine personalintensive Aufgabe darstellt, ist hinreichend bekannt – ebenso auch, daß die Erfüllung des Sicherungsauftrags ihren Preis verlangt. Noch nicht ausgemacht ist, wie die Folgekosten einer zusätzlichen Berücksichtigung der Opferperspektive aussehen würden.

Aber vermutlich werden sich diese Probleme theoretisch wie praktisch durch weitgehende Differenzierung in der Aufgabenstellung entschärfen (lassen). In praxi könnte dies bedeuten, daß die Berücksichtigung des Vergeltungsgedankens auf bestimmte, eher marginale Tätergruppen und Vollzugsmaßnahmen beschränkt bliebe oder würde – ebenso wie die Einbeziehung der Opferperspektive ihre Schranken zwangsläufig in der Eignung des jeweiligen Falles und der personellen Ressourcen des Vollzuges finden

<sup>92</sup> Es gibt freilich einen sachlichen Legitimationsbedarf im Hinblick auf die Vorenthaltung von Vollzugslockerungen und Urlaub bei Verurteilten mit langer Freiheitsstrafe und günstiger Sozialprognose. § 13 III löst dieses Problem allenfalls partiell.

würde. Die Praxis könnte sehr wahrscheinlich mit einem solchen, mehr aus der Not der Verhältnisse und der Problematik konkurrierender Anforderungen als aus der Stringenz der Theorie geborenen Kompromiß leben. Die Vollzugstheorie bliebe einmal mehr auf die Rolle des ungeliebten Kritikers verwiesen, der an der mangelnden Klärung der konzeptionellen Voraussetzungen Anstoß nimmt.

In anderer Hinsicht haben Gesetz und Praxis demgegenüber sich der Verwaltungsaktlehre angenähert. Das gilt zum einen für die Regelung von Widerruf und Rücknahme bewilligter Beurlaubungen und Vollzugslockerungen nach § 14 II. Vielfach bewertet die Rechtsprechung diese Vorschrift als Ausprägung allgemeiner verwaltungsrechtlicher Grundsätze, die entsprechend – mit vollzugsspezifischen Modifikationen – auf alle begünstigenden Vollzugsmaßnahmen angewendet werden.<sup>93</sup> Hier wird mit einer sonst nicht durchweg anzutreffenden Klarheit gesagt, daß auch Vollzugsmaßnahmen, seien sie begünstigender oder belastender Art, einen, freilich besonderen Ausschnitt aus dem Verhältnis Staat/Bürger regeln und sich demnach auch an den dafür geltenden Maßstäben messen lassen müssen. Dies ist aus verschiedenen Gründen lästig, unbequem – und auch nicht ganz unproblematisch, etwa weil Behandlung Freiräume beansprucht, Vollzugshandeln sich nicht immer so „leicht“ begründen läßt wie Akte der allgemeinen Verwaltung und weil eben die Stellung des Gefangenen sich nicht ganz mit der Position und Situation des freien Bürgers vergleichen läßt.

Strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Orientierung findet ihr Pendant im *verfahrensrechtlichen Bereich*. Hier geht es vorrangig, wenn auch nicht allein um die Frage, ob und inwieweit auf den gerichtlichen Rechtsschutz nach den §§ 109ff. Vorschriften strafprozessualer Verfahrensarten – namentlich des Beschwerdeverfahrens – Anwendung finden oder ob sich das Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer in erster Linie (und im Zweifel) nach den Grundsätzen der VwGO zu richten hat. Das StVollzG scheint mit seiner Generalverweisung auf die StPO (§ 120 I) die erstere Auffassung nahezulegen. Andererseits orientiert sich die Ausgestaltung der Antragsarten und des Verfahrens weitgehend an den §§ 23 ff. EGGVG a. F., für die wiederum das Modell des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes maßgebend war. Die singuläre Bezugnahme im Rahmen der Regelung des einstweiligen Rechtsschutzes auf die VwGO (§ 114 II 2) könnte insofern eher irreführen.

Konsens dürfte in zweierlei Hinsicht bestehen oder doch zu erzielen sein:<sup>94</sup>

- Wenn das materielle Vollzugsrecht einen besonderen Ausschnitt aus dem Verhältnis Staat/Bürger, nämlich den ‚Sonderstatuts‘ des Strafgefangenen regelt, dann bedeutet gerichtliche Überprüfung von Vollzugsmaßnahmen einen besonderen Anwendungsfall verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes. Dem steht nicht entgegen, daß jene Aufgabe aus Gründen der Sachnähe Strafvollstreckungskammern (und nicht Verwaltungsgerichten) übertragen wurde. Dies spricht prinzipiell für eine entsprechende Anwendung der für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Grundsätze – unbeschadet des Umstandes, daß der Gesetzgeber selbst das Verfahren vor der Straf-

<sup>93</sup> Vgl. Müller-Dietz (Fn. 23), S. 346.

<sup>94</sup> Vgl. Müller-Dietz (Fn. 23), S. 339ff.

vollstreckungskammer offenbar nicht zu den verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechnet, wie der Gesetzentwurf einer Verwaltungsprozeßordnung der Bundesregierung vom 31. 5. 1985<sup>95</sup> nahezuzeigen scheint.

- Mit dem Verweis auf sachstrukturelle Besonderheiten des Strafvollzugs und seiner gerichtlichen Kontrolle sind zugleich, wenn auch nicht exakt, Grenzen einer entsprechenden Anwendung verwaltungsprozessualer Grundsätze im Verfahren nach §§ 109 ff. bezeichnet. Es bedarf deshalb jeweils der Prüfung, ob und inwieweit Rechtsinstitute und Maximen der VwGO in das strafvollstreckungsgerichtliche Verfahren Eingang finden dürfen oder sollen.

Das erklärt zumindest teilweise die Schwierigkeit, welche die Strafvollstreckungskammern in verfahrensrechtlicher Hinsicht haben. Von ihrer Besetzung, dem Erfahrungsbereich und der beruflichen Sozialisation ihrer Mitglieder her sind sie *Strafkammern*, die mit der StPO entschieden vertrauter sind als mit der VwGO. Die gesetzlichen Vorgaben sind keineswegs so eindeutig, daß a priori immer feststünde, welche der beiden Prozeßordnungen zur Entscheidung eines konkreten verfahrensrechtlichen Problems herangezogen werden soll. Dies hat bereits zur Kritik am Gesetzgeber geführt, er hätte besser daran getan, eine eigene Prozeßordnung für das Verfahren nach §§ 109 ff. zu schaffen, sowohl um deren sachlichen Erfordernissen gesetzlich Ausdruck zu verleihen, als auch um einer Rechtsunsicherheit vorzubeugen.<sup>96</sup> Die Verweisteknik führt eher dazu, Probleme und Möglichkeiten ihrer Lösung zu verdecken statt offenzulegen. So sind die Gerichte genötigt, in einem mehr oder minder langwierigen Erkenntnisprozeß die Konturen des besonderen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nach §§ 109 ff. herauszuarbeiten.

## VIII.

Freilich hat die Angleichung oder wenigstens Annäherung des Strafvollzugsrechts an die allgemeinen Lehren des Verwaltungsrechts und Grundsätze des Verwaltungsprozeßrechts auch ihren Preis. Er besteht nicht zum mindesten im Risiko, daß in jenen Bereichen auftretende rechtliche Auseinandersetzungen oder Konflikte gleichsam vollzugsrechtlich rezipiert werden. Auch dafür hält die neuere Entwicklung Beispiele bereit.

Ursprünglich schien es, als sei mit der Rechtsprechung des BVerfG zum Strafvollzug das „besondere Gewaltverhältnis“ als Eingriffs- und Legitimationsfigur verabschiedet worden.<sup>97</sup> Gerade unter diesem Aspekt ist dann die Schaffung der von der Praxis als unerläßlich erachteten sog. ultima-ratio-Klausel (§ 4 II 2) im Strafvollzugsgesetz problematisiert worden;<sup>98</sup> jedenfalls ist die Literatur von jeher darum bemüht gewesen, ihr i. S. einer strikten Beschränkung des Anwendungsbereichs schärfere Konturen zu ver-

<sup>95</sup> BT-Dr. 10/3437.

<sup>96</sup> Vgl. Volckart/Schmidt, AK-StVollzG (Fn. 18), Rdnr. 3 ff. vor § 108.

<sup>97</sup> BVerfGE 33, 1. Dazu Müller-Dietz, Verfassung und Strafvollzugsgesetz, NJW 1972, 1161 ff.

<sup>98</sup> Vgl. Hoffmeyer, Grundrechte im Strafvollzug, 1979, S. 185 ff.

leihen.<sup>99</sup> Nunmehr geben neuere verfassungs- und verwaltungsrechtliche Analysen der einschlägigen Rechtsprechung und Lehre zu erkennen, daß das besondere Gewaltverhältnis „als immanente Beschränkungsermächtigung unerläßlich ist“<sup>100</sup> und daß damit die Absage an jene Rechtsfigur „voreilig“ war.<sup>101</sup> Ein Gutteil dieser Entwicklung wird der vom BVerfG selbst entwickelten – und vom BVerwG übernommenen – Wesentlichkeitstheorie zugeschrieben.<sup>102</sup> Dem kommt, wenngleich nicht im Begrifflichen, was die Wiederbelebung jener Rechtsfigur anlangt, so doch tendenziell in der Sache eine Auffassung entgegen, die „eine generelle, volle Durchnormierung des Gefangenenvverhältnisses“ für „unmöglich“ erachtet, „weil es auf die konkrete Situation in jedem Gefängnis ankommt“, und die zugleich in der Rechtsprechung des BVerfG die Gefahr angelegt sieht, die Behandlung „von einer immer neuen konkreten Abwägung der Grundrechte des Gefangenen mit den entgegenstehenden öffentlichen Interessen“ abhängig zu machen.<sup>103</sup>

Der materiellrechtlichen Problematik korrespondiert in gewisser Weise die *prozessuale*. Hier stellt sich die Frage, in welchem Umfang und mit welcher Maßgabe der Gefangene eine gerichtliche Überprüfung des Vollzugshandelns erreichen kann. Die Diskussion über das Problem der sog. Kontrolldichte, das seit eh und je die Rechtsprechung des BVerwG vor allem im Hinblick auf Prüfungs- und Prognoseentscheidungen durchzieht, hat folgerichtig auf die gerichtliche Beurteilung von Vollzugsmaßnahmen abgefärbt. Während hinsichtlich der Ermessensentscheidungen einigermaßen gesicherte Maßstäbe existieren – die ja auch in § 115 V ihren Ausdruck gefunden haben –, herrschen, soweit es um die Anwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe geht, bekanntlich unterschiedliche Vorstellungen. Das Stichwort zur Kontroverse hat die wenig präzise bezeichnete Lehre vom „gerichtsreifen Beurteilungsspielraum“ geliefert. Folgerichtig wirkt diese Problematik auch in das Strafvollzugsrecht und die gerichtliche Kontrolle von Vollzugsmaßnahmen hinein. Ihre dogmatische und praktische Bedeutung ist angesichts der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe des Gesetzes nicht zu unterschätzen. Die Anerkennung eines solchen „gerichtsreifen Beurteilungsspielraums“ durch den BGH<sup>104</sup> in Bezug auf die Einschätzung der Mißbrauchs- und Fluchtgefahr (§ 11 II) durch die Vollzugsbehörde hat denn auch prompt eine Auseinandersetzung darüber ausgelöst, ob nunmehr die „rechtsstaatlichen Sicherungen“ in untragbarer Weise verkürzt, wenn nicht gar durchgebrannt sind.<sup>105</sup> P.-A. Albrecht sieht dadurch bereits Gefangene einem „von Gerichten ungehemmten ‚Behandlungs‘-Zugriff“ preisgeben.<sup>106</sup>

<sup>99</sup> Vgl. Feest, AK-StVollzG (Fn. 18), § 4 Rdnr. 15.; Calliess/Müller-Dietz (Fn. 17), § 4 Rdnr. 16 ff. Vgl. allerdings auch Böhm, in: Schwind/Böhm (Fn. 17), § 4 Rdnr. 20 ff.

<sup>100</sup> Merten, Grundrechte und Besonderes Gewaltverhältnis, in: Festschrift f. Carstens, 1984, S. 721 ff. (739). Zur Problematik auch: Das besondere Gewaltverhältnis. Hrsg. von Merten, 1985.

<sup>101</sup> Merten (Fn. 100), S. 742.

<sup>102</sup> Vgl. Merten (Fn. 100), S. 741; Kloepfer, Der Vorbehalt des Gesetzes im Wandel, JZ 1984, 685 ff. (689 ff.).

<sup>103</sup> Bleckmann, Zum Sonderstatus insbes. der Straf- und Untersuchungsgefangenen, DVBl. 1984, 991 ff. (996).

<sup>104</sup> BGHSt 30, 320.

<sup>105</sup> Krit. Volckart, NSz 1982, 171 ff.; P.-A. Albrecht, Spezialprävention angesichts neuer Tätergruppen, ZStW 1985, 831 ff. (849 f.).

<sup>106</sup> P.-A. Albrecht (Fn. 105), S. 850.



Die Frage, ob und inwieweit hier der Vollzugsverwaltung eine Einschätzungsprärogative zugestanden werden kann, betrifft wiederum zwei Probleme: Wieviel Freiraum braucht die Behörde zu einer sachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben? Welche Kontrolldichte ist (wenigstens) vonnöten, um dem Gefangenen einen *effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten*? Beide Fragestellungen sehen sich schon verfassungsrechtlich legitimiert, wenngleich der institutionelle und der grundrechtliche keineswegs in dieser Generalisierung äquivalente Wertebenen repräsentieren. Das GG liefert zur Beantwortung dieser Fragen nur allgemeine Maßstäbe, die den Grundrechten und dem Rechtsstaatsprinzip zu entnehmen sind. Danach existiert unbeschadet grundsätzlicher Geltung der Grundrechte ein verfassungsrechtlich anerkanntes öffentliches Interesse an einer Bestandssicherung der Institution, des Strafvollzuges.

Auch hier wiederholt sich also eine bereits anderwärts geführte Diskussion – freilich ungleich prononcierter angesichts der besonderen Prämissen und Bedingungen des zwangsweisen Freiheitsentzuges. Das Strafvollzugsrecht „erbt“ – könnte man sagen – gleichsam Probleme und Lösungsmodelle des allgemeinen Verwaltungsrechts und Verwaltungsprozeßrechts – mit je spezifischen Konsequenzen für den Gefangenen und die Vollzugsverwaltung. Es „erbt“ aber auch – wie gezeigt – strafrechtliche Probleme, wenn und soweit es sich der Strafzwecklehre öffnet.

## IX.

Ein weiteres Grundproblem wurde namentlich durch Ergebnisse der empirischen Forschung zutage gefördert: die Frage nach den normativen Standards, von denen sich die Vollzugsbehörden bei der Behandlung der Gefangenen, insbesondere der Gewährung oder Versagung von Vollzugslockerungen und Urlaub, der Aufnahme oder Nichtaufnahme in den offenen Vollzug leiten lassen. Längst ist – wie z. B. die statistischen Erhebungen von *Dünkel* und *Rosner* belegen<sup>107</sup> – offenkundig geworden, daß es eine erhebliche Bandbreite hinsichtlich der „Öffnung des Vollzugs“ gibt, daß sich die einzelnen Vollzugsanstalten und/oder Länder anscheinend von unterschiedlichen Maßstäben in Bezug auf Vollzugslockerungen und Unterbringung im offenen Vollzug leiten lassen. Dies ist trotz der Bemühungen der Landesjustizverwaltungen, durch bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften und Absprachen auf eine einheitliche Praxis hinzuwirken, möglich geworden. Dabei mag hier dahinstehen, ob und inwieweit der ursprüngliche Konsens noch fortbesteht oder bereits eine Erosion hinsichtlich jener Standards eingesetzt hat; so scheint es divergierende Vorstellungen nicht nur über die Berücksichtigung der sog. Schuldschwere zu geben.

Man mag im Auseinanderdriften der Praxis in solchen Fragen eine zwangsläufige Konsequenz des föderativen Staatsaufbaus oder gar eine notwendige Folge der alten Erfahrung erblicken, daß jede Vollzugsanstalt ihr eigenes Gepräge hat oder entwickelt

<sup>107</sup> *Dünkel/Rosner*, Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970, 2. Aufl. 1982.

und darum auch je besondere Maßstäbe an Vollzugsentscheidungen anlegt. Im Ergebnis bleibt jedenfalls festzuhalten, daß der Vollzug regional unterschiedliche Grade der Liberalität, Freizügigkeit und Rigidität aufweist – und dies zumindest teilweise unabhängig von der jeweiligen Insassenstruktur und den Vorgaben des Vollstreckungsplans. Dies konterkariert gleichsam die Erwartungen, die F. v. Liszt an eine reichs- oder bundesgesetzliche Regelung des Strafvollzuges gerichtet hat:<sup>108</sup> daß die Behandlung des Gefangenen nicht mehr von der Zufälligkeit abhängt, in welcher Anstalt und in welchem Land er einsitzt, daß das Gesetz vielmehr Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit herbeizuführen in der Lage sei. Diese Erwartung ist enttäuscht worden, sei es, daß sie einer praxisfremden Utopie entsprungen war (die sich unter keinen wie immer gearteten Umständen verwirklichen ließ), sei es, daß die gesetzlichen Instrumente und Mechanismen nicht ausreichten, um einheitliche Standards der Behandlung in der Vollzugspraxis durchzusetzen.

## X.

Was ist das Resümee? Es muß vermutlich so vorläufig und differenziert ausfallen wie die Analyse im einzelnen. Der Vollzug sieht sich einer Fülle unterschiedlicher, gelegentlich sogar gegensätzlicher Aufgaben gegenüber. Das beginnt bereits bei der grundsätzlichen Zielvorgabe. Schien diese z. Zt. der Entstehung des Gesetzes noch weitgehend unangefochten, so ist sie nunmehr ins Zwielficht wissenschaftlicher Zweifel und Kritik geraten – die natürlich auf Folge- und Konkretisierungsentscheidungen des Gesetzes und seiner Anwendung ausstrahlen. *Sollen* wir das im Gesetz angelegte, wenn nicht gar von ihm geforderte Behandlungsniveau noch realisieren; und – falls wir es wollten – *können* wir dies auch? Die weitere Frage ist, ob und inwieweit der Vollzug die normativen Standards des Gesetzes ein- und durchzuhalten vermag; und die komplementäre Frage ist, ob und inwieweit sich die Erwartungen an die Gefangenen, die aus der Zielvorgabe resultieren, faktisch einlösen lassen. Strafvollzug bedeutet – namentlich in seinen geschlossenen Varianten – heute vielfach noch die ‚Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen‘, eine permanente Unterforderung der Insassen in bezug auf eigene Entscheidungen und Selbstverantwortung bei andauernder Überforderung hinsichtlich der Resistenz gegenüber subkulturellen Einflüssen. Das strafprozessuale Stiefkind, der Verletzte, ist zugleich auch das vollzugsrechtliche – geblieben.

Das Gesetz, vielleicht mehr noch seine Anwendung, und die Praxis sehen sich divergierenden Erwartungen ausgesetzt. Der Vollzug soll resozialisieren; er soll die Allgemeinheit schützen, zur Schuldverarbeitung und zum Täter-Opfer-Ausgleich beitragen. Er wird schwerlich alles leisten können und – wie schon so oft bei begrenzten Ressourcen und Möglichkeiten – Schwerpunkte setzen müssen. Die gesetzlichen Zielprioritäten sind – ungeachtet aller Zweifelsfragen im einzelnen – relativ eindeutig; weniger klar sind die Mittel zu ihrer Verwirklichung und die Wege zu ihrer Erreichung. Hier liegen

<sup>108</sup> Vgl. Fn. 72.

noch weitere Aufgaben – nicht nur für die Vollzugspraxis selbst, sondern auch für die Rspr. und die Wissenschaft, die Öffentlichkeit nicht vergessen, von deren sozialer Akzeptanz auch abhängen dürfte, was und wieviel Gesetz und Praxis in einem so sensiblen Bereich wie dem des Strafvollzuges leisten können.<sup>109</sup>

<sup>109</sup> Vgl. etwa *Herzog*, Von der Akzeptanz des Rechts, in: *Freiheit und Verantwortung im Verfassungsstaat*. Hrsg. von *Rüthers* und *Stern*, 1982, S. 127ff.